

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 59 (1944)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 4.20 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 20. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Abonnements-Einladung. — 2. Soldatenweihnacht 1944. — 3. Neueinteilung für 1945 der Primar- und der Sekundarschulgemeinden, sowie der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen. — 4. Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe. — 5. Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen. — 6. Kantonschule Winterthur. — 7. „Tell“-Vorstellungen für Landschulen. — 8. Kantonale Skikurse. — 9. Kurs zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen. — 10. Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer. — 11. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 12. Verschiedenes. — 13. Neuere Literatur 14. Inserate.

Beilage: Inhaltsverzeichnis 1944.

Abonnements-Einladung.

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweils am Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion, die von allgemeinem Interesse sind, bekanntgegeben; auch kommen weitere, das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung.

Dem „Amtlichen Schulblatt“ werden beigegeben:

1. Die Fortsetzung der Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Das Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Schulanstalten unseres Kantons (nur für Abonnenten) in den Jahren, in denen ein solches erscheint.
3. Synodalbericht und Jahresbericht der Erziehungsdirektion und des kantonalen Jugendamtes (nur für Abonnenten).

Das „Amtliche Schulblatt“ bildet für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts und der Jugendhilfe unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche Schulblatt“ noch mehr, als es geschieht, von den Schulpflegern, Waisenämtern, Armenpflegern, Fürsorgestellten etc. für ihre Mitglieder oder von den letztern von sich aus abonniert würde. Die Präsidenten der genannten Behörden sind ersucht, die Mitglieder hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, daß alle **Schulverwalter** im Besitze des „Amtlichen Schulblattes“ sind;

denn es kommt nicht selten vor, daß die Termine für Eingaben zur Erlangung von Staatsbeiträgen, die im „Amtlichen Schulblatt“ bekanntgegeben werden, nicht innegehalten werden, wodurch für die betreffenden Gemeinden die Gefahr besteht, daß sie des Beitrages verlustig gehen.

Der Abonnementspreis beträgt Fr. 3.50, der Insertionspreis 50 Rappen für die Zeile. Inserate von Amtsstellen nimmt die Kanzlei der Erziehungsdirektion entgegen.

Zürich, den 21. November 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Soldatenweihnacht 1944.

Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge veranstaltet mit Bewilligung des eidgenössischen Kriegsfürsorgeamtes und der kantonalen Polizeidirektion auch dieses Jahr, am 9. und 10. Dezember 1944, wieder einen Abzeichenverkauf für die Soldatenweihnacht 1944. Die Soldatenweihnacht ist in ähnlicher Weise wie in den letzten Jahren vorgesehen und erfordert wegen der vermehrten Truppenaufgebote dieses Jahr besonders große Mittel. Es ist zu hoffen, daß alle Volkskreise ihren Beitrag leisten an diesen Gruß und Dank an unsere Soldaten, die Weihnachten fern von ihrer Familie feiern und für die Heimat Wache halten. Wir richten den Appell an die Lehrer und Schüler der obern Klassen, diese vaterländische Aktion durch tatkräftige Mitwirkung am Abzeichenverkauf zu unterstützen. Die Zentralstelle für Soldatenfürsorge ist bereit, den Schulen vom Erlös 5% für ihre Ferienversorgung oder die Schulreiskasse zu überlassen.

Zürich, den 20. November 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Neueinteilung für 1945

der Primar- und der Sekundarschulgemeinden, sowie der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen.

Nach § 7, 1. Absatz, der Verordnung vom 27. Mai 1935 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 sind die Primar- und Sekundarschulgemeinden, sowie die Fortbildungsschulkreise alljährlich in die Beitragsklassen einzuteilen. Der Einteilung für das Jahr 1945 sind die Durchschnittssteuersätze 1942/44 zugrunde zu legen.

Für die Einteilung 1945 der Schulgemeinden in Beitragsklassen ist wie für die Jahre 1941 bis 1944 die folgende Skala maßgebend:

Durchschnittliche Gesamtsteuerbelastung 1942/44 %	Beitragsklasse
über 300	1
„ 290 bis 300	2
„ 280 „ 290	3
„ 270 „ 280	4
„ 260 „ 270	5
„ 250 „ 260	6
„ 240 „ 250	7
„ 230 „ 240	8
„ 220 „ 230	9
„ 210 „ 220	10
„ 200 „ 210	11
„ 190 „ 200	12
„ 180 „ 190	13
„ 175 „ 180	14
„ 170 „ 175	15
170 und darunter	16

Für das Jahr 1945 ergibt sich somit folgende Einteilung der Schulgemeinden in Beitragsklassen, wobei ausdrücklich zu bemerken ist, daß nachträgliche Änderungen, die infolge der Überprüfung der von den Gemeinden angegebenen Steueransätze durch die Direktion des Innern notwendig werden sollten, vorbehalten bleiben:

a) Primarschulgemeinden:

Bezirk Zürich.

Zürich 13, Äsch 3, Birmensdorf 1, Dietikon 6, Oberengstringen 1, Öttil-Geroldswil 1, Schlieren 15, Uitikon a. A. 16, Unterengstringen 3, Urdorf 1, Weiningen 1, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern.

Äugst 1, Affoltern 4, Bonstetten 5, Hausen 9, Hedingen 1, Kappel 8, Knonau 1, Maschwanden 3, Mettmenstetten 5, Obfelden 11, Ottenbach 3, Rifferswil 4, Stallikon 1, Wettswil 1.

Bezirk Horgen.

Adliswil 1, Hirzel 2, Horgen 9, Hütten 4, Kilchberg 16,

Langnau 2, Oberrieden 12, Richterswil 3, Rüschtikon 16, Schönenberg 1, Thalwil 16, Wädenswil 15.

Bezirk Meilen.

Erlenbach 16, Herrliberg 13, Hombrechtikon 10, Küsnacht 16, Männedorf 13, Meilen 13, Ötwil 3, Stäfa 10, Uetikon 16, Zumikon 13.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil 1, Bubikon 16, Dürnten 7, Fischenthal 1, Goßau 1, Grüningen 1, Hinwil 9, Rüti 11, Seegräben 16, Wald 8, Wetzikon 11.

Bezirk Uster.

Dübendorf 10, Egg 1, Fällanden 6, Greifensee 13, Maur 1, Mönchaltorf 1, Schwerzenbach 6, Uster 11, Volketswil 5, Wangen 3.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma 9, Fehraltorf 10, Hittnau 2, Illnau 10, Kyburg 13, Lindau 16, Pfäffikon 4, Russikon 1, Sternenbergr 1, Weißlingen 11, Wila 7, Wildberg 1.

Bezirk Winterthur.

Winterthur 11, Altikon 12, Bertschikon 1, Brütten 16, Dägerlen 1, Dättlikon 1, Dinhard 2, Elgg 11, Ellikon 1, Elsau 1, Hagenbuch 1, Hettlingen 8, Hofstetten 1, Neftenbach 5, Pfungen 11, Rickenbach 6, Schlatt 1, Seuzach 1, Turbenthal 13, Wiesendangen 5, Zell 9.

Bezirk Andelfingen.

Adlikon 1, Benken 13, Berg 12, Buch 7, Dachsen 4, Dorf 9, Feuerthalen 8, Flaach 1, Flurlingen 16, Großandelfingen 13, Henggart 2, Humlikon 3, Kleinandelfingen 11, Marthalen 10, Oberstammheim 10, Ossingen 13, Rheinau 10, Thalheim 1, Trüllikon 1, Truttikon 10, Uhwiesen 9, Unterstammheim 12, Volken 1, Waltalingen 2.

Bezirk Bülach.

Bachenbülach 9, Bassersdorf 14, Bülach 11, Dietlikon 11, Eglisau 12, Embrach 13, Freienstein 8, Glattfelden 12, Hochfelden 10, Höri 1, Hüntwangen 10, Kloten 11, Lufingen 16,

Nürensdorf 6, Oberembrach 5, Opfikon 12, Rafz 10, Rorbas 5, Wallisellen 15, Wasterkingen 7, Wil 7, Winkel 11.

Bezirk Dielsdorf.

Bachs 1, Boppelsen 1, Buchs 9, Dällikon 7, Dänikon-Hütikon 7, Dielsdorf 13, Neerach 7, Niederglatt 5, Niederhasli 6, Niederweningen 12, Oberglatt 13, Oberweningen 9, Oteltingen 10, Regensberg 10, Regensdorf 11, Rümlang 9, Schleinikon 5, Schöfflisdorf 9, Stadel 1, Steinmaur 9, Weiach 9.

b) Sekundarschulgemeinden.

Bezirk Zürich.

Zürich 13, Birmensdorf 1, Dietikon 6, Schlieren 15, Weiningen 1, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern

Affoltern 4, Hausen 9, Hedingen 1, Mettmenstetten 5, Obfelden-Ottenbach 11.

Bezirk Horgen.

Adliswil 1, Hirzel 2, Horgen 9, Kilchberg 16, Langnau 2, Oberrieden 12, Richterswil 3, Rüschlikon 16, Thalwil 16, Wädenswil 15.

Bezirk Meilen.

Erlenbach 16, Herrliberg 13, Hombrechtikon 10, Küsnacht 16, Männedorf 13, Meilen 13, Stäfa 10, Uetikon 16.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil 1, Bubikon 16, Dürnten 7, Fischenthal 1, Goßau 1, Grüningen 1, Hinwil 9, Rüti 11, Wald 8, Wetzikon 11.

Bezirk Uster.

Brüttisellen 2, Dübendorf 10, Egg 1, Maur 1, Mönchaltorf 1, Nänikon 11, Uster 11, Volketswil 5.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma 9, Fehraltorf 10, Hittnau 2, Illnau 10, Pfäffikon 4, Rikon-Lindau 13, Russikon 1, Weißlingen 11, Wila 7.

Bezirk Winterthur.

Winterthur 11, Elgg 11, Neftenbach 5, Pfungen 11, Räter-schen 1, Rickenbach 6, Rikon-Zell 9, Seuzach 1, Turbenthal 13, Wiesendangen 5.

Bezirk Andelfingen.

Andelfingen 13, Benken 13, Feuerthalen 8, Flaach 1, Marthalen 10, Ossingen 13, Stammheim 12, Uhwiesen 9.

Bezirk Bülach.

Bassersdorf 14, Bülach 11, Eglisau 12, Embrach 13, Freienstein 8, Glattfelden 12, Kloten 11, Rafz 10, Wallisellen 15, Wil 7.

Bezirk Dielsdorf.

Dielsdorf 13, Niederhasli 6, Niederweningen 12, Otelfingen 10, Regensdorf 11, Rümlang 9, Schöfflisdorf 9, Stadel 1.

c) Fortbildungsschulkreise.

Bezirk Zürich.

Zürich 13, Birmensdorf 1, Dietikon 6, Schlieren 15, Weiningen 1, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern.

Affoltern 4, Hausen 9, Hedingen 1, Mettmenstetten 5, Obfelden 11.

Bezirk Horgen.

Adliswil 1, Horgen 9, Kilchberg 16, Langnau 2, Richterswil 3, Rüslikon 16, Schönenberg 1, Thalwil 16, Wädenswil 15.

Bezirk Meilen.

Erlenbach 16, Herrliberg 13, Hombrechtikon 10, Küsnacht 16, Männedorf 13, Meilen 13, Stäfa 10, Uetikon 16.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil 1, Bubikon 16, Dürnten 7, Fischenthal 1, Goßau 1, Grüningen 1, Hinwil 9, Rüti 11, Wald 8, Wetzikon 11.

Bezirk Uster.

Brüttisellen 3, Dübendorf 10, Egg 1, Maur 1, Uster 11, Volketswil 5.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma 9, Hittnau 2, Illnau 10, Lindau 16, Pfäffikon 4, Russikon 1, Weißlingen 11, Wila 7.

Bezirk Winterthur.

Winterthur 11, Elgg 11, Neftenbach 5, Pfungen 11, Räter-
schen 1, Rickenbach 6, Rikon-Zell 9, Seuzach 1, Turbenthal
13, Wiesendangen 5.

Bezirk Andelfingen.

Andelfingen 13, Feuerthalen 8, Flaach 1, Marthalen 10,
Ossingen 13, Stammheim 12.

Bezirk Bülach.

Bassersdorf 14, Bülach 11, Eglisau 12, Embrach 13,
Glattfelden 12, Kloten 11, Rafz 10, Rorbas-Freienstein 8,
Wallisellen 15, Wil 7.

Bezirk Dielsdorf.

Dielsdorf 9, Furttal 10, Niederhasli 6, Niederweningen 12.
Rümlang 9, Stadel 1.

Die staatlichen Besoldungen der Primar- und Se-
kundarlehrer, der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an
der Volksschule, sowie der Lehrkräfte an der obligatorischen
hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind vom 1. Januar
1945 an nach den vorstehenden Klassen zu berechnen und aus-
zurichten. Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, daß den
Lehrkräften der Volksschule diejenigen Zuschüsse zum gesetz-
lichen Grundgehalt ausbezahlt werden, die der Beitragsklasse
ihrer Gemeinde entsprechen.

Grundgehalt der Besoldungen der Lehrerschaft der Volksschule:

Beitrags- klasse	Primarlehrer	Primarlehrer	Primar-	Primar-	Sek. Lehrer	Sek. Lehrer	Sekundar-	Sekundar-	Arb.-u. Haus- haltungslehr. Staat	Gemeinde
	Staat	Gemeinde	lehrerinnen	lehrerinnen	Staat	Gemeinde	lehrerinnen	lehrerinnen		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1	3700	100	3500	100	4600	200	4400	200	115	5
2	3650	150	3450	150	4550	250	4350	250		
3	3600	200	3400	200	4500	300	4300	300		
4	3550	250	3350	250	4450	350	4250	350		
5	3500	300	3300	300	4400	400	4200	400	100	20
6	3450	350	3250	350	4300	500	4100	500		
7	3400	400	3200	400	4200	600	4000	600		
8	3350	450	3150	450	4100	700	3900	700		

Grundgehalt der Besoldungen der Lehrerschaft der Volksschule:

Beitrags- klasse	Primarlehrer Staat	Primarlehrer Gemeinde	Primar- lehrerinnen Staat	Primar- lehrerinnen Gemeinde	Sek. Lehrer Staat	Sek. Lehrer Gemeinde	Sekundar- lehrerinnen Staat	Sekundar- lehrerinnen Gemeinde	Arb. u. Haus- haltungslehr. Staat	Gemeinde
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.		
9	3300	500	3100	500	4000	800	3800	800	85	35
10	3200	600	3000	600	3900	900	3700	900		
11	3100	700	2900	700	3800	1000	3600	1000		
12	3000	800	2800	800	3700	1100	3500	1100		
13	2900	900	2700	900	3600	1200	3400	1200	70	50
14	2800	1000	2600	1000	3500	1300	3300	1300		
15	2700	1100	2500	1100	3400	1400	3200	1400		
16	2600	1200	2400	1200	3300	1500	3100	1500		

[Gesetzliches Grundgehalt: Primarlehrer Fr. 3800, Primarlehrerinnen Fr. 3600, Sekundarlehrer Fr. 4800, Sekundarlehrerinnen Fr. 4600, Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen für die wöchentliche Jahresstunde Fr. 120.]

Besoldung der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen
(nach §§ 6 und 7 der Verordnung vom 7. Mai 1937)

Dienst- jahre	Anteil an der Besoldung pro wöchentliche Jahresstunde							
	Staat				Fortbildungsschulkreise *			
	in den Beitragsklassen				in den Beitragsklassen			
	1—4 Fr.	5—8 Fr.	9—12 Fr.	13—16 Fr.	1—4 Fr.	5—8 Fr.	9—12 Fr.	13—16 Fr.
0	80.—	70.—	60.—	50.—	60.—	70.—	80.—	90.—
1	83.33	73.33	63.33	53.33	61.67	71.67	81.67	91.67
2	86.67	76.67	66.67	56.67	63.33	73.33	83.33	93.33
3	90.—	80.—	70.—	60.—	65.—	75.—	85.—	95.—
4	93.33	83.33	73.33	63.33	66.67	76.67	86.67	96.67
5	96.67	86.67	76.67	66.67	68.33	78.33	88.33	98.33
6	100.—	90.—	80.—	70.—	70.—	80.—	90.—	100.—
7	103.33	93.33	83.33	73.33	71.67	81.67	91.67	101.67
8	106.67	96.67	86.67	76.67	73.33	83.33	93.33	103.33
9	110.—	100.—	90.—	80.—	75.—	85.—	95.—	105.—
10	113.33	103.33	93.33	83.33	76.67	86.67	96.67	106.67
und mehr								

* In den Anteilen der Schulkreise sind die Bundesbeiträge inbegriffen.

Den Lehrkräften an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist von den Schulkreisen auch der

als Bundesbeitrag erhältliche Drittel der Dienstalterszulagen auszurichten (siehe Skalen am Schluß des Artikels).

Die Zuerkennung außerordentlicher Besoldungszulagen an Volksschullehrer nach der vorstehenden Beitragsklassen-Einteilung wird auf 1. Mai 1945 erfolgen.

Für das Jahr 1945 werden auch die in § 1 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919) aufgeführten Staatsbeiträge für das Volksschulwesen nach der neuen Klasseneinteilung berechnet. Die Prozentsätze, die den Gemeinden an die subventionsberechtigten Ausgaben ausgerichtet werden, sind in den nachfolgenden Skalen enthalten.

Beitrags- klasse	Staatsbeitrag nach § 1 des Gesetzes vom 2. Febr. 1919	
	lit. a, d, f.	lit. b, c, e, g
	% *	% **
1	74	49
2	71	47
3	68	45
4	65	43
5	62	41
6	59	39
7	56	37
8	52	35
9	48	33
10	44	30
11	38	26
12	32	21
13	25	16,5
14	18	12
15	11	7,5
16	5	3,5

* Gilt auch für die Staatsbeiträge an die Kosten für individuelle Lehrmittel und das Schulmaterial an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule nach § 4 der Verordnung über die Besoldungen der Lehrkräfte und die Leistungen des Staates für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vom 7. Mai 1937.

** Gilt auch für die Staatsbeiträge an die Kosten für bauliche Einrichtungen an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen nach § 5 der Verordnung vom 7. Mai 1937.

Zürich, den 20. November 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Neben den ordentlichen Fähigkeitsprüfungen für Sekundarlehrer am Ende des Wintersemesters 1944/45 werden, genügende Anmeldungen vorbehalten, außerordentliche vorgesehen, die zu Beginn des Sommersemesters 1945 stattfinden sollen.

Anmeldungen für die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahr 1945 sind bis spätestens 31. Dezember 1944 der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Namen, Heimatort, Geburtsdatum und Adresse des Bewerbers, sowie ein Verzeichnis der Prüfungsfächer.

Der Anmeldung sind die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent oder Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren) und die während der Studienzeit angefertigten Aufsätze beizufügen.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfung den betreffenden Professoren ihre Übungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehramtes haben die freie Arbeit bis 15. Januar 1945 der Kanzlei der Erziehungsdirektion abzuliefern.

Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 20. November 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen.

Im Frühjahr 1945 beginnt in Zürich ein Kurs von zweijähriger Dauer zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen. Der steigende Bedarf an Lehrerinnen wird die Erziehungsdirektion eventuell zur Führung eines Doppelkurses veranlassen.

Die schriftliche Anmeldung mit genauer Angabe des Bil-

zungsganges hat bis zum **10. Januar 1945** an die Kanzlei der Erziehungsdirektion („Walcheter“, Zürich 1) mit der Aufschrift „Anmeldung Arbeitslehrerinnenkurs“ zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Altersausweis. Bewerberinnen, die bis 1. Mai 1945 das 18. Altersjahr noch nicht voll erreicht oder das 26. Altersjahr bereits überschritten haben, werden zu den Aufnahmeprüfungen nicht zugelassen.

2. Ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über eine Vorbildung, die dem Lehrziel einer zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen entspricht.

3. Ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, wie sie an einer Frauenarbeits- oder Fachschule, in einer **Berufslehre** oder in **Kursen** erworben wird.

Die Bewerberinnen haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Diese findet im Februar statt und erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen, Stricken, Flicker, deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Freihandzeichnen und Naturkunde (ein Fach der biologischen und ein Fach der physikalisch-chemischen Fächergruppe).

Die Kandidatinnen, die nach bestandener Aufnahmeprüfung für die Aufnahme in den Kurs in Betracht kommen, haben vor der Zulassung sich einer amtsärztlichen Untersuchung zu unterziehen.

Für Kandidatinnen, die im Kanton Zürich verbürgert oder mindestens 8 Jahre hier niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Das Wählbarkeitszeugnis für zürcherische Arbeitsschulen kann nach bestandener Prüfung nur solchen Bewerberinnen ausgestellt werden, die im Kanton Zürich verbürgert oder seit mehr als fünf Jahren niedergelassen sind.

Zürich, den 20. November 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonsschule Winterthur.

Ausschreibung einer Turnlehrerstelle.

An der Kantonsschule Winterthur ist auf Beginn des Schuljahres 1945/46 eine neu geschaffene zweite Lehrstelle für Knaben- und Mädcheturnen zu besetzen.

Die Bewerber müssen Inhaber des Turnlehrerdiploms II oder I sein.

Vor der Anmeldung haben die Bewerber vom Rektorat der Kantonsschule Winterthur schriftlich Auskunft über die Anstellungsverhältnisse einzuholen. Persönliche Vorstellung soll nur auf Ersuchen erfolgen.

Die Anmeldungen sind der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich, Walchetur, Zürich 1, bis 20. Dezember 1944 einzureichen.

Zürich, den 10. November 1944.

Die Erziehungsdirektion.

„Tell“-Vorstellungen für Landschulen.

Der Regierungsrat beantragt, wie letztes Jahr, dem Kantonsrat einen Beitrag von Fr. 40 000 aus dem Lotteriefonds, um den Schülern des letzten schulpflichtigen Jahrganges der Volksschule von Stadt und Land den unentgeltlichen Besuch des „Wilhelm Tell“ zu ermöglichen. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Kantonsrates werden 7 Vorstellungen gegeben.

Die Teilnahme an den für die stadtzürcherischen Schulen reservierten Vorstellungen, die am 20. und 27. Januar und am 3. Februar 1945 stattfinden werden, wird vom Schulamt der Stadt Zürich organisiert, diejenige aller übrigen Schulen von der Erziehungsdirektion. Für die Landschulen einschließlich diejenigen der Stadt Winterthur sind der 10., 17. und 24. Februar und der 3. März 1945 vorgesehen.

Teilnahmeberechtigt sind in erster Linie die Schüler, die im letzten Jahre der gesetzlichen Schulpflicht stehen, also die Schüler der 2. Sekundar- und 8. Primarklasse, sowie die Abschlußkläbler. Zugelassen sind auch die Schüler öffentlicher und privater Anstalten des entsprechenden Alters. Ungeteilte Abteilungen, die den „Tell“ dieses Jahr mit zwei oder drei Klassen gemeinsam behandeln, werden, soweit die Platzverhältnisse im Theater es gestatten, zugelassen. Dabei hat es selbstverständlich die Meinung, daß jeder Schüler nur einmal in den Genuß der unentgeltlichen „Tell“-Vorstellung gelangen soll. Da wir keine Gewähr für die Zulassung aller niedrigeren Klassen übernehmen können, bitten wir jetzt schon, allfällige

Rückweisungen nicht als Übelwollen aufzufassen. Teilnahmeberechtigt sind außer den Schülern der Klassenlehrer und auf je 30 Schüler eine weitere Begleitperson.

Die Anmeldung ist schulweise, nicht klassenweise, auf besonderem Formular im Doppel, vollständig und leserlich ausgefüllt bis 20. Januar 1945 der Erziehungsdirektion einzureichen. Wünsche betreffend das Datum werden nach Möglichkeit berücksichtigt; solche nach bestimmten Plätzen sind nutzlos. Anfragen sind nicht an das Stadttheater, sondern an die Erziehungsdirektion zu richten.

Wir empfehlen den Schulpflegern, wenn möglich alle Reisekosten, auf jeden Fall aber die der bedürftigen Schüler auf die Schulkasse zu nehmen. Es soll jeder zürcherische Schüler des großen und in der heutigen Zeit besonders eindrücklichen Erlebnisses des „Tell“ teilhaftig werden. Sodann empfehlen wir, den Besuch der Vorstellung mit einem kurzen Gang durch die Stadt Zürich zu verbinden.

Zürich, den 20. November 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Kantonale Skikurse 1945.

Die Erziehungsdirektion veranstaltet vom 3.—6. Januar 1945 mit Einrücken am Vorabend zwei kantonale Skikurse.

Kurszweck: Vorbereitung zur Erteilung des Skiunterrichtes mit Schülern unter Berücksichtigung der Durchführung von Skiwanderungen und Skilagern.

Kursorte: Ibergereggen und Flumserberg.

Teilnehmer: Teilnahmeberechtigt sind alle Lehrkräfte, die Gelegenheit haben, den Schülern Skiunterricht zu erteilen.

Entschädigungen: 4 Taggelder zu Fr. 5; 4 Nachtgelder zu Fr. 4; Reiseentschädigung III. Klasse kürzeste Strecke Wohnort—Schwyz oder Wohnort—Flums und zurück.

Unfallversicherung: Die Erziehungsdirektion sorgt für die Versicherung der **nicht privat** versicherten Teilnehmer. Die Teilnehmer melden, ob sie privat versichert sind. Für unbestimmt abgegebene Erklärungen haftet die Erziehungsdirektion nicht. Die Schülerversicherung deckt Unfälle im Skikurs nicht. Die zu versichernden Teilnehmer bezahlen eine Prämie von Fr. 2.50; den Rest übernimmt die Erziehungsdirektion.

Anmeldungen: Die Anmeldungen sind **bis 15. Dezember 1944** an die Erziehungsdirektion zu richten. Sie haben zu enthalten: Namen, Vornamen (ausschreiben), Wohnort mit genauer Adresse, Beruf, Geburtsjahr und die Angaben betreffend Unfallversicherung. Telefon-Nummer erwünscht. Es soll ferner angegeben werden, ob Unterkunft in Betten (+ Fr. 1) oder im Massenlager gewünscht wird; es stehen jedoch nur wenige Betten zur Verfügung. Je nach Zahl und Art der Meldungen muß sich die Erziehungsdirektion die Zuteilung zu den Kursorten vorbehalten.

Zürich, den 10. November 1944.

Die Erziehungsdirektion.

Kurs zur Ausbildung von Haushaltungslehrerinnen

durchgeführt von der Haushaltungsschule der Sektion Zürich des Schweizerischen gemeinnützigen Frauenvereins in Verbindung mit der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich.

Dauer des Kurses 2½ Jahre. Beginn April 1945.

Die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung (anfangs Februar) ist bis spätestens 15. Januar 1945 an die Leitung der Haushaltungsschule Zürich, Zeltweg 21a, zu richten. Derselben sind beizulegen die Ausweise über den Besuch von mindestens **zwei Klassen Mittelschule**, sowie über die Absolvierung der im Prospekt angeführten **hauswirtschaftlichen Kurse** und der im weiteren verlangten hauswirtschaftlichen Betätigung.

Prospekte und Auskunft:

Täglich von 10—12 und 14—17 Uhr durch das Bureau der Haushaltungsschule, Zeltweg 21a (geschlossen vom 23. Dezember bis 3. Januar).

Sprechstunden der Vorsteherinnen: Montag und Donnerstag von 10—12 Uhr (in der Zeit vom 22. Dezember bis 16. Januar nur nach vorheriger Vereinbarung).

Besoldungsberechnung für militärpflichtige Volksschullehrer

Die Berechnung der Monatsbesoldungen der militärpflichtigen Lehrer aller Stufen erfolgt, auch wenn sie nicht im Militärdienst sind, im Gegensatz zu denjenigen der Nichtmilitär-

pflichtigen, deren Monatsgehalt jeweilen $\frac{1}{12}$ des Jahresansatzes beträgt, für das Jahr 1944 in der Weise, daß die Jahresbesoldung durch 366 dividiert und mit den einzelnen Tagen des Monats (z. B. Februar: 29, März: 31 und November: 30) multipliziert wird.

Annahme: Sekundarlehrer, 38jährig.

Schulgemeinde der 8. Beitragsklasse.

Familienverhältnisse: Verheiratet (mit eigenem Haushalt).

3 Kinder im Alter von weniger als 18 Jahren, ohne Eigenverdienst.

Keine weiteren vom Lehrer in seinem Haushalt unterhaltenen Personen.

Militärischer Grad: Hauptmann.

Gehaltsansatz im Falle von Militärdienst 85%, abzüglich 20 % des Gradsoldabzuges von Fr. 11.—.

Staatliche Besoldung:

Grundgehalt nach Beitragsklasse 8	Fr. 4100.—
Dienstalterszulage (14 Dienstjahre)	„ 1200.—
Staatlicher Anteil an der Teuerungszulage	„ 1296.35*
	<u>Fr. 6596.35</u>

* Der Ansatz wird jedem Anspruchsberechtigten durch das Rechnungsbureau der Erziehungsdirektion mitgeteilt.

Rechnungsbeispiel für den Monat November 1944.

Fall A.

(Nach Bescheinigung des Rechnungsführers der militärischen Einheit hat der als Beispiel aufgeführte Sekundarlehrer im Oktober 31 soldberechtigte Aktivdiensttage geleistet.)

Normaler Tagesverdienst im Jahre 1944

Fr. 6596.35 : 366 = Fr. 18.023

Fr. 18.023 \times 30 = Fr. 540.70

Abzüglich:

15% vom Tagesverdienst ohne

Teuerungszulage Fr. 2.172

20% vom Gradsold „ 2.20

31 Diensttage vom Oktober à Fr. 4.372 = „ 135.55

Beitrag in die Lohnausgleichskasse = „ —.—

Somit sind dem Lehrer auszuzahlen Fr. 405.15

Fall B.

(Der als Beispiel aufgeführte Sekundarlehrer hat im Oktober 16 soldberechtigte Diensttage geleistet.)

Fr. 18.023×30 Fr. 540.70

Abzüglich:

15% vom Tagesverdienst ohne

Teuerungszulage Fr. 2.172

20% vom Gradsold „ 2.20

16 Diensttage vom Oktober à Fr. 4.372 = „ 69.95

für 14 Tage Beitrag in die Lohnausgleichskasse,

$14 \times 18.023 =$ Fr. 252.30, davon 2% = „ 5.05

Somit sind dem Lehrer auszuzahlen Fr. 465.70

Fall C.

(Kein Militärdienst im Oktober.)

Fr. 18.023×30 Fr. 540.70

Abzüglich:

für 30 Tage Beitrag in die Lohnausgleichskasse,

$30 \times 18.023 =$ Fr. 540.70, davon 2% = „ 10.80

Somit sind dem Lehrer auszuzahlen Fr. 529.90

Zürich, den 1. November 1944.

Erziehungsdirektion,
Rechnungsbureau 2.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Lehrerwahlen

mit Amtsantritt der Gewählten am 1. November 1944:

Arbeitslehrerinnen.

Fiscenthal (Boden-Lenzen und Hörnli): Boßhardt, Elsbeth,
von Bauma, Verweserin.

Fischenthal (Bodmen, Gibswil, Oberhof, Strahlegg und Sekundarschule Fischenthal): Höppli, Johanna, von Krillberg (TG), Verweserin.

Bachenbülach/Lufingen: Nägeli, Rosa, von Bülach, Verweserin.

Verwesereien.

Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Antritt:
a) Primarschulen.		
Zürich-Zürichberg	Maag, Bruno, von Äugst a. A.	2. Nov. 1944
Pestalozziheim Redlikon-Stäfa (Stadt Zürich)	Hottinger, Marianne, von Wildberg	1. Nov. 1944
Bülach	Isler, Ruth, von Wädenswil	1. Nov. 1944
Freienstein	Frey, Kurt, von Richterswil	1. Nov. 1944
b) Arbeitsschulen.		
Pestalozziheim Redlikon-Stäfa (Stadt Zürich)	Morf, Verena, von Zürich	1. Nov. 1944
c) Hauswirtschaftlicher Unterricht.		
Russikon	Alber-Jucker, Hanna, von Zollikon	1. Nov. 1944
Dürnten	Brunner, Hanna, von Turbenthal	1. Nov. 1944

Abgang von Lehrkräften.

Entlassungen unter Verdankung der geleisteten Dienste per 31. Oktober 1944:

Schule	Name	im Schuldienst seit:
Primarlehrer.		
Männedorf	Bächler, Georg *	1915
Wetzikon	Widmer, Hans *	1940
Arbeitslehrerinnen.		
Grüningen	Schelldorfer, Irma **	1931
Dägerlen-Thalheim	Weidmann, Lina ***	1899
Waltalingen- Guntalingen	Langhard, Fanny	1914
Haushaltungslehrerinnen.		
Richterswil	Bührer, Margrit	1933
Dürnten (Sek.)	Kaspar, Marianne **	
Pfäffikon-Russikon	Wolfensberger, Elisabeth	1942

* außerberufliche Veränderung ** Verhehlung *** altershalber

Vikariate im Monat November.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule			Total
	K	M	U	K	M	U	K	M	U	
Zahl der Vikariate am 1. Nov.	17	220	5	5	66	—	12	5	1	331
Neu errichtet wurden . . .	12	140	—	4	61	—	3	—	1	221
	29	360	5	9	127	—	15	5	2	552
Aufgehoben wurden . . .	10	172	—	2	55	—	7	2	1	249
Zahl der Vikariate Ende Nov.	19	188	5	7	72	—	8	3	1	303

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. H a b i l i t a t i o n Dr. med. Werner Brunner, geboren 1903, von Solothurn und Balsthal, auf Beginn des Sommersemesters 1945 an der Medizinischen Fakultät für das Gebiet der Chirurgie. Dr. phil. Serge Nikitine, geboren 1904, staatenlos, auf Beginn des Wintersemesters 1944/45 an der Philosophischen Fakultät II für das Gebiet der Experimentalphysik.

D i p l o m p r ü f u n g e n für das höhere Lehramt. In chemisch-physikalisch-mineralogischer Richtung: Keller, Robert, Dr., geboren 1911, von Schleithem (SH); in Englisch (mit Nebenfach Französisch): Hablützel, Margrit, von Zürich, geboren 1917.

H i n s c h i e d am 8. September 1944: Dr. Willy Freitag, geboren 1873, ehemaliger Professor der Universität Zürich, gestorben in Oberbieber, Kreis Neuried (Deutschland).

Kantonsschulen. Maturitätsprüfungen. Bei den im Sommerhalbjahr 1944 an den beiden Kantonsschulen abgehaltenen Maturitätsprüfungen konnten als für das Hochschulstudium reif erklärt werden: Kantonsschule Zürich: Literargymnasium 14, Realgymnasium 82, zusammen 96; Oberrealschule 73, Handelsschule 25.

Kantonsschule Winterthur: Gymnasium Typus A 7, Typus B 33, zusammen 40 (davon weiblich: 12); Oberrealschule: Typus C 10, Lehramt 15 (davon weiblich: 5), zusammen 25.

Verschiedenes.

Sprachgebrechliche Kinder. Stotterer und Stammer leiden in der Regel sehr unter ihren Gebrechen, Eltern und Lehrer mit ihnen. Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für Sprachgebrechliche hat zwei Merkblätter herausgegeben mit Ratschlägen für das Verhalten der Umgebung sprachgestörter Kinder. Wir bitten alle Lehrer, davon Kenntnis zu nehmen und die Ratschläge bestmöglichst zu befolgen.

Merkblatt für die Umgebung sprachgestörter Kinder.

Menschen mit Sprachstörungen werden in der Schule und im spätem Leben oft verspottet und sind in ihrem Fortkommen behindert. Man unterschätzt leicht ihre geistigen Fähigkeiten. Schon in der Schule leisten sprachgestörte Kinder weniger als sie bei gutem Sprechen leisten könnten und erleiden viel Unrecht; manche überwinden die ihnen daraus erwachsenden Schwierigkeiten nie, selbst als Erwachsene nicht. Aus diesen Gründen muß sprachgebrechlichen Kindern geholfen werden.

Welchen Kindern wollen wir helfen?

Wenn ein Kind taub, schwerhörig oder geistesschwach ist, wird es natürlich schwerer sprechen lernen. Solche Kinder gehören in eine Taubstummen-, Schwerhörigen- oder Spezialklasse.

Die gewöhnlichen Sprachstörungen aber sind:

1. **Stottern.** Das Stottern beruht auf einem angeborenen nervösen Leiden und ist keine schlechte Gewohnheit. Stotternde Kinder sind im Redefluß gehemmt. Über Wesen und Behandlung dieses Sprachleidens orientiert ein besonderes Merkblatt.
2. **Stammeln.** Unter Stammeln versteht man Aussprachefehler. Jedes Kind stammelt zuerst, bis es richtig sprechen kann. Sobald das Kind zu gehen beginnt, soll es normalerweise mit Sprechen anfangen. Kinder, die mit 1½ bis 2 Jahren noch nicht zu sprechen begannen, leiden unter einer
 - a) **verspäteten Sprachentwicklung.** Die Ursachen sind überstandene schwere Krankheiten, Bewegungsarmut, Schwerhörigkeit oder geistige Rückständigkeit. Nur der Arzt kann die Ursache feststellen.

Beim Stammeln bleibt das Kind auf einer untern Stufe der Sprachentwicklung stehen. Deshalb muß zur Regel werden, daß stammelnde Kinder vor oder mit der Einschulung zur Behandlung kommen, denn dann können noch alle günstigen Momente der Sprachentwicklung ausgenützt werden. Je länger zugewartet wird, desto schwieriger ist die Behandlung. Das Stammeln bei verspäteter Sprachentwicklung wird bei geistig normalen Kindern meistens geheilt oder doch soweit gebessert, daß die Kinder rechtzeitig die Schule besuchen und dem Lese- und Schreibunterricht der Normalschule von Anfang an folgen können.

Stammeln tritt auch auf zufolge

- b) **falscher Zahnstellungen, Hasenscharte und Wolfsrachen.** Falsche Zahnstellungen sind nach Anleitung des Sprachheil- arztes durch den Zahnarzt vor der Sprachbehandlung zu korrigieren. Die Hasenscharte ist eine angeborene Mißbildung der Lippen. Sie kann durch eine Operation behoben werden. Damit keine Verunstaltung zurückbleibt, muß diese Operation im 3. Lebensmonat vorgenommen werden.

Beim Wolfsrachen kommt zur Lippenspalte noch ein Offenbleiben der

Gaumenspalte hinzu. Kinder mit Wolfsrachen können ohne Operation nie richtig sprechen. Es ist die schrecklichste Sprachstörung, die ein Kind befallen kann. Die Gaumenspalte muß im 3.—4. Lebensjahr operiert werden. Wolfsrachenkinder sollen nur solchen Chirurgen zur Operation zugewiesen werden, die als Spezialisten diesen schwierigen Eingriff vollständig beherrschen und häufig ausführen. Nach gelungener Operation aber bedarf das Kind noch der besondern Sprachheilbehandlung.

Stotternde und stammelnde Kinder können im vor-schulpflichtigen Alter und zu Beginn der Schulzeit fast immer geheilt werden. Je länger mit der Behandlung zugewartet wird, desto schlechter sind die Heilungsaussichten.

Für die Behandlung kommen in Frage die Sprachheilkurse größerer Schulwesen und die in der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Sprachgebrechliche zusammengeschlossenen Sprachheilschulen.

Merkblatt für die Umgebung stotternder Kinder.

Das Stottern ist ein Leiden, nicht eine schlechte Gewohnheit. Dieses Leiden befällt Kinder, die nervös, im Gemütsleben leicht erregbar, rasch ermüdbar, aber meist intelligent sind. Die verwickelten körperlichen und seelischen Ursachen, die für die Entstehung des Stotterns verantwortlich gemacht werden müssen, machen eine Untersuchung durch einen erfahrenen Sprachheil- oder Nervenarzt unbedingt notwendig; erst auf Grund einer solchen Untersuchung kann die Behandlung bestimmt werden; sie erfordert längere Zeit.

Die Stellungnahme der Umgebung (Eltern, Geschwister, Verwandte, Lehrer) ist von großer Bedeutung für das stotternde Kind; richtiges Verhalten verhütet die Verschlimmerung des Leidens und trägt auch oft zu einer Besserung sehr wesentlich bei. Falsches Verhalten aber verschlimmert fast immer das Stottern.

Falsch ist, das stotternde Kind für sein Leiden verantwortlich zu machen. Schimpfen, Strafe oder gar körperliche Züchtigung wirken unter allen Umständen sehr schädlich.

Falsch ist, das Kind selbst behandeln zu wollen; hiefür sind nur der Spezialarzt und der fachgerecht ausgebildete Sprachheillehrer befähigt. Es wird darum dringend gewarnt vor Quacksalbern. Je mehr Erfolge versprochen werden, umso weniger darf man trauen.

Sei ruhig mit dem stotternden Kinde, übersieh' bewußt die Mängel seiner Sprache. Wiederholenlassen („Sag' es noch einmal ohne Stottern“, „Nimm dich besser zusammen“) ist direkt schädlich. Vermeide alle Aufregungen des Kindes und Sorge für alles, was eine gesunde Lebensweise herbeiführt: ungestörte, ausgiebige Nachtruhe, tägliche Erholung in frischer Luft, reizlose Nahrung. Je weniger genörgelt wird, umso besser.

In der Schule und daheim vor Fremden soll das stotternde Kind nur sprechen, wenn es sich dazu selbst meldet. Man vermeide alles Bloßstellen vor andern. Schulkameraden sind, wenn es nötig erscheint, in taktvoller Weise darüber aufzuklären, daß Stottern ein Leiden und keine schlechte Gewohnheit ist.

Das Stottern als schwere Neurose verlangt frühzeitige Behandlung.

Nähere Auskünfte über Behandlung, Unterbringung und Finanzierung von Heimaufgehalten sprachgestörter Kinder erteilen das Aktuariat der Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Sprachgebrechliche Münchenbuchsee, die kantonalen Fürsorgestellen Pro Infirmis und die Geschäftsstelle Zürich, Kantonschulstraße 1, Tel. 24 19 39.

Jugendamt des Kantons Zürich.

„**Us em eigene Bode**“. Ein schönes Unterrichtswerk ist die Mappe „Us em eigene Bode“, zusammengestellt in 16 Holzschnittbildern, 44 × 58 cm. Eine Subvention der Eidg. Kunstkommission hat deren Herausgabe zu einem für Schulen erschwinglichen Preise ermöglicht. Die Bilder, ein Werk des Graphikers Wenk, haben in der Presse eine günstige Beurteilung erfahren. Die Mappen können zur Ansicht bezogen werden durch H. Münzhuber, Rue St. Pierre 14, Fribourg.

Gute Bilder. Der „Schweizerische Beobachter“ hat für die sorgfältig ausgewählten, künstlerischen Titelbilder einen Wechselrahmen in zwei Typen geschaffen, der den Schulen zu vorteilhaften Bedingungen abgegeben wird.

Zürcher Buchausstellung 1944. Die Zürcher Buchausstellung 1944 ist vom 10.—24. Dezember im Helmhaus in Zürich zugänglich. Sie will als Dokumentation des schweizerischen Buchschaffens etwa der letzten 10 Jahre gewertet werden. Der Besuch ist zu empfehlen.

Neuere Literatur.

Kaufmännisches Rechnen. Von Prof. Fr. Frauchiger. Lehrbuch mit Musterbeispielen und Übungsaufgaben für Handelsschulen und zum Selbstunterricht, II. Teil. 108 Seiten. Preis Fr. 4.—. Orell Fübli Verlag, Zürich und Leipzig.

Lebendiger Unterricht. Von Hans Leuthold. Didaktische Briefe über den Gesamtunterricht, das Unterrichtsgespräch und den Gruppenunterricht. Band 8 der Sammlung „Erziehung und Schule“. 96 S., broschiert, Preis Fr. 3.50. Zwingli-Verlag Zürich.

Leben und Umwelt. Herausgegeben von der Vereinigung Schweizerischer Naturwissenschaftslehrer. Naturkundliche Monatszeitschrift mit Aufsätzen aus dem Gebiete der Biologie, Medizin, Technik und Geologie. Preis Fr. 3.— jährlich. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau.

Dem Bändchen mit den „Orationes in Catilinam et pro Archia“ von Cicero folgt nun in der Reihe der von der Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren herausgegebenen Editiones helveticae, dieser Schulausgabe klassischer Texte, Nr. 6 der lateinischen Serie mit

Ciceros „Pro Se. Roscio Amerino Oratio“, herausgegeben von Peter Wiesmann, und „De Imperio Cn. Pompei Oratio“, herausgegeben von Hermann Breitenbach. 83 S. Preis Fr. 2.10.

Juhui, mir chaschperle! Von Alice Lüthi. 5 Mundartspiele für das Kasperlitheater. Mit Bildern von Alice Marcet. Brosch. Fr. 2.80. Verlag A. Francke A.-G. Bern.

Fellenberg, der Stifter von Hofwil. Berner Heimatbücher, Heft Nr. 21. Von Georg Küffer. Brosch. Fr. 2.40. Verlag Paul Haupt, Bern.

Vom Stand des Christen in der Welt. Von Th. Bovet. Kleines Handbuch für jedermann. 225 Seiten, gebunden, Preis Fr. 4.80. Zwingli-Verlag, Zürich.

Der Apotheker — Die Apothekerin. Berufsbild, herausgegeben vom Schweiz. Verband für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge. August 1944. Preis Fr. 1.50. Zu beziehen beim Zentralsekretariat für Berufsberatung und Lehrlingsfürsorge, Zürich 1, Seilergraben 1.

Inserate

Offene Lehrstelle an der Primarschule Winterthur-Seen.

Auf Beginn des Schuljahres 1945/46 ist an der Primarschule Winterthur-Seen, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Oberbehörden, eine Lehrstelle definitiv wieder zu besetzen.

Die Besoldung beträgt 6100.— bis 8600 für Lehrer und Fr. 5900.— bis 8400.— für Lehrerinnen. Zur Zeit Teuerungszulagen. Pensionsberechtigung.

Handschriftliche Anmeldungen mit den üblichen Ausweisen und dem Stundenplan sind bis 15. Dezember 1944 an den Präsidenten der Kreisschulpflege Seen, Alfred Schönholzer, Posthalter, Töftalstraße 249, zu richten.

Winterthur, den 15. November 1944.

Das Schula m t.

Schule Kilchberg.

Offene Lehrstellen.

Vorbehaltlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung sind auf Beginn des Schuljahres 1945/46 drei Lehrstellen neu zu besetzen:

2 an der Elementarstufe,

1 an der Sekundarschule (sprachlich-historischer Richtung).

Die Gemeindezulage einschließlich Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 2400.— bis 3400.—, zuzüglich Teuerungszulagen. Anrechnung der auswärtigen Dienstjahre. Pensionsberechtigung.

Anmeldungen sind unter Beilage der zürcherischen Lehrerpate, der Wahlfähigkeitsausweise, der Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit und des Stundenplanes bis zum 15. Dezember 1944 dem Präsidenten der Schulpflege, Herrn Prof. Dr. Ed. Schmid, einzureichen.

Kilchberg, den 13. November 1944.

Die Schulpflege.

Primarschule Horgen.

Offene Lehrstelle.

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung ist auf Beginn des Schuljahres 1945/46 an der Elementarstufe unserer Primarschule eine Lehrstelle wieder zu besetzen. Die Gemeindezulage beträgt Fr. 2600.— plus Teuerungszulagen. Bewerber oder Bewerberinnen werden ersucht, ihre Anmeldung schriftlich unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses, der weitem Zeugnisse, von Ausweisen über die bisherige Lehrtätigkeit, eines Stundenplans, sowie eines Lebenslaufes bis Ende Dezember 1944 dem Präsidenten der Schulpflege, Dr. Walter Kunz, Bezirksanwalt, einzureichen.

Horgen, den 15. November 1944.

Schulpflege Horgen.

Lehrlinge für den Stationsdienst der Schweizerischen Bundesbahnen.

Die S. B. B. stellen im Frühjahr 1945 Lehrlinge für den Stationsdienst ein. Die Anwärter müssen bis Ende 1945 das 17. Altersjahr erreichen, über gute Gesundheit und normales Hör- und Sehvermögen, sowie über gute Schulbildung und Kenntnisse in einer zweiten Landessprache verfügen. Anmeldungen sind mit Geburts- oder Heimatschein und sämtlichen Schulzeugnissen bis zum 10. Dezember 1944 der Kreisdirektion III der S. B. B. in Zürich einzureichen.

Wir ersuchen die Sekundarlehrer, Schüler der III. Klasse, die den genannten Bedingungen genügen, auf die Ausschreibung aufmerksam zu machen.
Die Erziehungsdirektion.

Schulgemeinde Meilen.

Offene Lehrstellen.

An der Primarschule Obermeilen sind auf Beginn des Schuljahres 1945/46 neu zu besetzen:

1 Lehrstelle an der Elementarschule,

1 Lehrstelle an der Realschule, letztere nur für männliche Lehrkraft.

Die Gemeindegulage beträgt, einschließlich Wohnungsentschädigung, Fr. 1400.— bis 2600.—, wobei anderwärts geleistete Dienstjahre in Anrechnung kommen.

Anmeldungen sind bis 31. Dezember a. c. unter Beilage des Wahlfähigkeitszeugnisses sowie der Ausweise über bisherige Lehrtätigkeit an den Präsidenten der Schulpflege, Herrn H. Pfister, Molkereiverwalter, Meilen, zu richten.

Meilen, den 21. November 1944.

Die Schulpflege.

Primarschule Bassersdorf.

Offene Lehrstelle.

Infolge Verheiratung der Inhaberin ist die Lehrstelle für die 1. und 2. Klasse an unserer Primarschule auf Beginn des Schuljahres 1945/46 wieder zu besetzen.

Die Gemeindegulage beträgt zur Zeit (einschließlich Teuerungszulage und Wohnungsentschädigung) Fr. 2000.—. Sie wird ab 1. Januar 1945, vorbehaltlich der Genehmigung durch die Primarschulgemeindeversammlung, auf Fr. 2300.— erhöht.

Anmeldungen sind bis 31. Januar 1945 unter Beilage der notwendigen Zeugnisse und Ausweise an den Präsidenten der Primarschulpflege, Herrn Dr. med. G. Baumann, zu richten.

Bassersdorf, den 15. November 1944.

Die Primarschulpflege.

Universität Zürich.

Ehrenpromotion.

Die Philosophische Fakultät I verlieh ehrenhalber die Würde eines Doktors der Philosophie Herrn Otto Baumgartner, von Münchenbuchsee, Kt. Bern und Birr, Kt. Aargau, in Anerkennung seiner dreißigjährigen vorbildlichen Erziehtätigkeit im Sinne Heinrich Pestalozzis auf dessen Neuhof bei Birr.

Zürich, den 7. November 1944.

Der Dekan: A. Steiger.

Promotionen.

Die Doktorwürde wurde im Monat November 1944 gestützt auf die abgelegten Prüfungen und die nachfolgend bezeichneten Dissertationen verliehen:

Von der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte:

- Diggelmann, Walter, von Zürich: „Die Billettsteuer in der Schweiz“.
 Meyer, Manfred, von Baldingen, Kt. Aargau: „Ausgewählte Fragen zur Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen“.
 Tüsch, Hans Emanuel, von Tägerwil, Kt. Thurgau: „Die Repräsentation in der Demokratie“.
 Anderegg, Bruno, von Wattwil, Kt. St. Gallen: „Die Urkundenfälschung des 11. Titels des Schweizerischen Strafbuchgesetzes“.
 Heß, Hans, von Zürich: „Die Fremdwährungsforderung als Objekt der schweizerischen Schuldbetreibung“.
 Spitz, Kurt, von Buchs und Sevelen, Kt. St. Gallen: „Das Schweizerische Zollstrafrecht“.
 Biedermann, Jakob R., von Zürich: „Die Hinterlegung als Erfüllungssurrogat“.
 Zürich, den 18. November 1944. Der Dekan: H. F r i t z s c h e.

Von der Medizinischen Fakultät:

a) Doktor der Medizin:

- Häuptle, Albert, von Mammern, Kt. Thurgau: „Lungenspitzengeschwülste. Pancoast'sches Syndrom und Pancoast'sche Sulcus superior-Tumoren“.
 Mettler, Max, von Oberhelfenschwil, Kt. St. Gallen: „Hepatitis epidemica in einem Rekruten-Bataillon“.
 Geser, Willy, von Gaiserwald, Kt. St. Gallen: „Der Rückgang des Delirium tremens und der alkoholischen Korsakowpsychose 1932—1943“.
 Pedrazzini, Alberto, von Campo, V. Maggia, Kt. Tessin: „Zur Klinik des Plasmozytoms (multiples, plasmazelluläres Myelom Kahler)“.

b) Doktor der Zahnheilkunde:

- Gontersweiler, Emil, von Zürich: „Zahnkaries und Pubertät. Eine statistische Untersuchung an 1010 Knaben“.
 Zürich, den 18. November 1944. Der Dekan: H. R. S c h i n z.

Von der Veterinär-medizinischen Fakultät:

- Löhner, Josef, von Waldkirch, Kt. St. Gallen: „Wundbehandlung und Wundnaht in der Veterinärchirurgie“.
 Zürich, den 18. November 1944. Der Dekan: A. K r u p s k i.

Von der Philosophischen Fakultät I:

- Wazniewski, Marguerite, von Basel: „Theorien zur Frauenbildung im pädagogischen Denken der Schweiz von der Aufklärung bis Mitte des 19. Jahrhunderts“.
 Weinberg, Elise, von Krakau, Polen: „Les troubles du caractère chez l'enfant et le traitement éducatif par le jeu“.
 Zürich, den 18. November 1944. Der Dekan: A. S t e i g e r.

Von der Philosophischen Fakultät II:

- Tanner, Hans, von Herisau: „Beitrag zur Geologie der Molasse zwischen Ricken und Hörnli“.
 Zürich, den 18. November 1944. Der Dekan: A. D ä n i k e r.